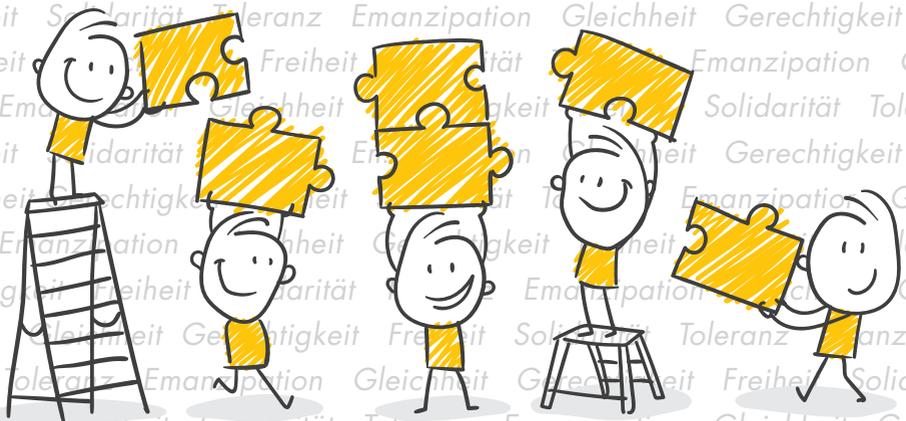


# JUGENDWERK- GOVERNANCE-KODEX

Verbindliche Richtlinie der Jugendwerke der  
Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Deutschland für eine  
verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung



ergänzt durch die Übersetzung  
in einfacher Sprache

# JUGENDWERK- GOVERNANCE-KODEX

Verbindliche Richtlinie der Jugendwerke  
der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Deutschland  
für eine verantwortungsvolle Verbands-  
und Vereinsführung



ergänzt durch die Übersetzung  
in einfacher Sprache

## Kodex für eine verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung in den Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Deutschland

Die Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Emanzipation sind für die Jugendwerke der AWO Grundlage ihres Handelns. Diese sind im *Statut* und den *Leitsätzen des Jugendwerks* der AWO festgelegt und für alle verbindlich. Die Werte des Jugendwerks der AWO bilden auch die Grundlage des Handelns der Vorstände, Mitarbeitenden und Mitglieder. *Leitsätze, Statut* und *Satzung* bilden eine organische Einheit.

Alle Entscheidungen über Organisationsstrukturen verbandlicher bzw. vereinsbezogener und ggf. wirtschaftlicher Tätigkeitsfelder müssen unter Wahrung der *ideellen Aufgaben* und der Werte des Jugendwerks der AWO getroffen werden. Das Jugendwerk der AWO agiert unter Wahrung seines satzungsmäßigen Eigenlebens als eigenständiger und eigenverantwortlicher Kinder- und Jugendverband der AWO im Sinne des § 12 SGB VIII. Selbstorganisation, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit bilden die Grundlage unserer Arbeit.

Die Verbands- bzw. Vereinsarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Kinder und Jugendliche werden im Jugendwerk der AWO in die Lage versetzt, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens aktiv mitzuwirken und ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen.

Aus diesem Selbstverständnis werden das Verhältnis, die Zusammenarbeit und die jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder von Ehren- und Hauptamt bestimmt. Daneben definieren *gesetzliche Bestimmungen* und damit ein rechtlicher Rahmen die Arbeit des Jugendwerks der AWO.

Dieser Kodex ist eine verbindliche Richtlinie für eine verantwortungsvolle Verbands- bzw. Vereinsführung und Mittelverwendung. Insgesamt muss die Verbands- bzw. Vereinsarbeit transparent und nachvollziehbar sein. Im Grundsatz kann dies dadurch erreicht werden, dass an allen relevanten Stellen im Jugendwerk der AWO Prüf- und Kontrollmechanismen installiert werden. Das Jugendwerk der AWO ist der Auffassung, dass Kontrolle kein Ausdruck von Misstrauen ist, sondern eine Notwendigkeit der Transparenz als staatlich finanzierter und öffentlich anerkannter Träger der Jugendhilfe.

## Kodex für eine verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung in den Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Deutschland

Die Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Deutschland haben Regeln für ihre Arbeit aufgestellt. Es geht um die Führung des Verbands und der Vereine, aber auch um die Zusammenarbeit der Mitglieder. Besonders wichtig finden die Jugendwerke Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Emanzipation. Das heißt, die Menschen sollen füreinander da sein, fair miteinander umgehen, einander respektieren und alle die gleichen Rechte haben.

Diese Werte stehen in verschiedenen Dokumenten des Jugendwerks der AWO.

Das sind die *Leitsätze*, das *Statut* und die *Satzung* des Jugendwerks. Diese Dokumente gehören zusammen.

Die Werte gelten für die Vorstände, Mitarbeitenden und Mitglieder der Jugendwerke.

Das heißt, alle, die mit dem Jugendwerk der AWO zu tun haben, müssen sich daran halten.

Bei Entscheidungen müssen alle Beteiligten darauf achten. Vor allem bei Entscheidungen über Organisationsstrukturen des Verbands oder der Vereine und über wirtschaftliche Tätigkeitsfelder. Das ist alles, was mit Geld zu tun hat.

Das Jugendwerk der AWO ist ein eigenständiger und eigenverantwortlicher Kinder- und Jugendverband der AWO. Das ist in der *Satzung* festgelegt. Dazu steht mehr in § 12 SGB VIII.

Wir arbeiten freiwillig und ehrenamtlich. Junge Menschen organisieren die Verbands- bzw. Vereinsarbeit selbst. Sie gestalten und verantworten die Arbeit gemeinschaftlich. Dadurch lernen Kinder und Jugendliche das gesellschaftliche Leben zu gestalten und daran aktiv mitzuwirken. So können sie am besten ihre eigenen Interessen und Rechte wahrnehmen.

Die ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitenden (sofern vorhanden) im Jugendwerk der AWO handeln alle nach diesem gemeinsamen Selbstverständnis. Es legt fest, wie die Mitarbeitenden zusammenarbeiten und wer für was zuständig ist. Diese Regeln für eine verantwortungsvolle Verbands- bzw. Vereinsführung und einen korrekten Umgang mit Geld gelten für alle, die ehrenamtlich oder hauptamtlich beim Jugendwerk arbeiten.

Die Verbands- bzw. Vereinsarbeit muss für alle verständlich und nachvollziehbar sein. Dafür soll es beispielsweise Prüfungen und Kontrollen an allen wichtigen Stellen im Jugendwerk der AWO geben.

Das Jugendwerk der AWO findet, dass Kontrolle kein Misstrauen ausdrückt. Im Gegenteil, Kontrollen helfen dabei, verständlich und nachvollziehbar zu arbeiten.

Das ist wichtig, weil das Jugendwerk der AWO ein staatlich finanzierter und öffentlich anerkannter Träger der Jugendhilfe ist.

## Gesamtinhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis Jugendwerk–Governance–Kodex</b>	<b>9</b>
1 Geltungsbereich	10
2 Der Vorstand	10
3 Die Revision	12
4 Transparenz im Jugendwerk der AWO	12
5 Prüfungs- und Kontrollmechanismen im Jugendwerk der AWO	13
6 Interessenkonflikte	14
7 Anerkennung von Prüfung und Aufsicht	17
8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und sonstige Vorschriften	18
Glossar	20
<b>Inhaltsverzeichnis Jugendwerk–Governance–Kodex in einfacher Sprache</b>	<b>27</b>
1 Für wen gelten diese Regeln?	28
2 Der Vorstand	28
3 Die Revision	30
4 Transparenz im Jugendwerk der AWO	31
5 Prüfungen und Kontrollen im Jugendwerk der AWO	32
6 Interessenkonflikte	33
7 Anerkennung von Prüfung und Aufsicht	36
8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und sonstige Vorschriften	36
Glossar	38

Alle Wörter, die im Text *kursiv* gedruckt sind, werden am Ende des jeweiligen Textes im Glossar erklärt.

## Inhaltsverzeichnis Jugendwerk-Governance-Kodex

1	Geltungsbereich	10
2	Der Vorstand	10
3	Die Revision	12
4	Transparenz im Jugendwerk der AWO	12
5	Prüfungs- und Kontrollmechanismen im Jugendwerk der AWO	13
6	Interessenkonflikte	14
7	Anerkennung von Prüfung und Aufsicht	17
8	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und sonstige Vorschriften	18
	Glossar	20

Alle Wörter, die im Text *kursiv* gedruckt sind, werden am Ende des Textes im Glossar erklärt.

## 1 Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle gewählten Funktionsträger\*innen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen bzw. *hauptamtlichen Entscheidungsträger\*innen* (sofern vorhanden) und Revisor\*innen im Jugendwerk der AWO.

## 2 Der Vorstand

### 2.1

Die Führung des Verbands bzw. Vereins liegt bei dem gewählten ehrenamtlichen Vorstand. Er trägt die Gesamtverantwortung für alle Angelegenheiten des Vereins.

### 2.2

Die Zusammensetzung des Vorstands richtet sich nach dem *Statut* des Jugendwerks der AWO und der jeweiligen *Satzung* der Gliederung. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen gemeinsam *vertretungsberechtigt* sein.

### 2.3

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Diese\*r ist als *besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB* zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

### 2.4

Der Vorstand muss sicherstellen, dass die bei *Kaufleuten üblichen Grundprinzipien* eingehalten werden (z. B. *ordnungsgemäße Buchführung*).

### 2.5

Für die gute und verantwortungsvolle Führung eines Vereins ist das Vorhandensein einer Aufsicht notwendig. Neben den Personen, die die *operative Arbeit* des Vereins übernehmen und diesen leiten und steuern (in der Regel die Mitglieder des *vertretungsberechtigten § 26 BGB-Vorstands* bzw. der\*die Geschäftsführer\*in), muss es auf der Ebene des Vorstands Personen geben, die diese Arbeit beaufsichtigen (in der Regel Mitglieder des erweiterten Vorstands). Dieser Personenkreis berät und überwacht den *vertretungsberechtigten Vorstand* bzw. den\*die Geschäftsführer\*in bei der *operativen Tätigkeit*. Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.

### 2.6

Die *Verbands- bzw. Vereinsführung* und das Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle des Vereins eng zusammen:

#### 2.6.1

Sie stimmen die Entwicklung und Ausrichtung des Vereins gemeinsam ab.

#### 2.6.2

Für Angelegenheiten von *grundlegender Bedeutung*, also Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern, muss ein Zustimmungsvorbehalt des Gesamtvorstands festgelegt werden.

#### 2.6.3

Die ausreichende Information des Gesamtvorstands ist sicherzustellen. Die *Verbands- bzw. Vereinsführung* informiert den Gesamtvorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Vereins- und Verbandsentwicklung und der Finanzsituation. Sie stellt dem Gesamtvorstand alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung, dass eine gründliche Vorbereitung aller Vorstandsmitglieder auf die jeweilige Sitzung möglich ist.

### 2.7

Zu Beginn einer Vorstandsperiode werden den Vorstandsmitgliedern ihre Rechte und Pflichten verständlich erklärt. Diese Aufgabe können z. B. der ehemalige Vorstand, hauptamtlich Beschäftigte oder Ansprechpersonen auf anderen Gliederungsebenen übernehmen.

### 2.8

Die Aufgaben und Ziele des Vorstandes richten sich neben den selbst gesteckten Aufgaben und Zielen nach der *Satzung* und den Beschlüssen der Konferenz/Mitgliederversammlung sowie des zuständigen Ausschusses (sofern vorhanden).

### 2.9

Für eine Aufwandsentschädigung vom Vorstandsamt gilt,

#### 2.9.1

dass das Amt nach *§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB* grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt wird.

#### 2.9.2

dass durch die individuelle *Satzung* der Gliederung geregelt sein muss, wenn eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, also eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung besteht.

#### 2.9.3

dass über die Gesamthöhe für den Vorstand die Mitgliederversammlung/Konferenz zu Beginn jeder Vorstandsperiode neu entscheidet, wobei die konkrete Aufteilung des Betrags unter den Vorstandsmitgliedern der Gesamtvorstand selbst entscheiden kann.

#### 2.9.4

dass die wirtschaftliche Situation des Vereins zu berücksichtigen ist.

#### 2.9.5

dass sie der Höhe nach auf max. 3000 € pro Vorstandsmitglied im Jahr begrenzt ist.<sup>2</sup>

### 2.10

Die *Vergütung* von Mitarbeiter\*innen des Jugendwerks der AWO orientiert sich insbesondere an den jeweils geltenden Tarifbestimmungen (z. B. der AWO). Über die *Vergütung* des\*der zur Führung der Geschäfte bestellten Geschäftsführers\*in entscheidet der Gesamtvorstand. Die *Vergütung* darf die Höchstgrenzen der Entgelttabellen des TVÖD/TVL (je nach Dienstort) nicht überschreiten. Bei der Entscheidung über die *Vergütung* ist die wirtschaftliche Situation des Vereins zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Nach dem AWO-Governance-Kodex ist die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.

### 3 Die Revision

#### 3.1

Die interne Revision erfüllt eine wichtige Aufgabe zur Selbstkontrolle jeder Gliederung.

#### 3.2

Die Jugendwerksrevisor\*innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie werden von der Konferenz/Mitgliederversammlung gewählt und sind nur dieser gegenüber verantwortlich. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Revision richten sich im Übrigen nach der Revisionsordnung im *Statut* des Jugendwerks der AWO und der individuellen *Satzung* der Gliederung.

#### 3.3

Die Revision prüft die Führung der Geschäfte und die inhaltliche Arbeit des Vorstands in Hinblick auf die Einhaltung des *Statuts* des Jugendwerks der AWO, der jeweiligen *Satzung* sowie weiterer interner und allgemeiner gesetzlicher Vorschriften.

#### 3.4

Dabei ist die Revision zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Hauptamt (sofern vorhanden) und den Vorstand zu unterstützen, indem alle notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht werden.

#### 3.5

Auf Grundlage der Berichte des Vorstands und der Empfehlung der Revision entscheidet die Konferenz/Mitgliederversammlung über die *Entlastung oder Nichtentlastung* des Vorstandes.

### 4 Transparenz im Jugendwerk der AWO

#### 4.1

Die Verbands- bzw. Vereinsarbeit muss sich auf allen Ebenen des Jugendwerks der AWO durch ein hohes Maß an Transparenz auszeichnen. Dies gilt insbesondere für die Arbeit der Personen, die hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätig sind, und der gewählten Funktionsträger\*innen, beispielsweise gegenüber der Revision, der Konferenz/Mitgliederversammlung, dem zuständigen Ausschuss (sofern vorhanden) und der zugehörigen AWO-Gliederung.

#### 4.2

Dazu gehört insbesondere,

##### 4.2.1

dass die Verantwortungsverteilung im Vorstand und (sofern vorhanden) mit dem Hauptamt dokumentiert und den Beteiligten transparent gemacht wird.

4.2.2 dass Beschlüsse (z. B. Wirtschaftspläne) durch den Vorstand transparent durch Protokolle darzulegen sind.

##### 4.2.3

dass der *vertretungsberechtigte Vorstand* bei alleine getroffenen Entscheidungen den übrigen Vorstand informiert.

##### 4.2.4

dass Entscheidungen der *Verbands- bzw. Vereinsführung* offen, aber auch vertrauensvoll diskutiert werden können.

### 5 Prüfungs- und Kontrollmechanismen im Jugendwerk der AWO

#### 5.1

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gute und verantwortungsvolle verbandliche Arbeit bzw. Vereinsarbeit ist eine klare Organisationsstruktur gemäß der *Satzung* und den gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Einrichtung von *Prüfungs- und Kontrollmechanismen* innerhalb einer Jugendwerksgliederung. Im Grundsatz heißt dies, dass an jeder relevanten Stelle im Jugendwerk der AWO, eine Instanz bestehen muss, die Entscheidungen kontrolliert. Zu nennen sind dabei insbesondere die Aufsicht über die *operative Tätigkeit* der *Vereinsführung* gemäß Ziffer 2.5, die *Revision* und die Konferenz/Mitgliederversammlung sowie der zuständige Ausschuss (sofern vorhanden).

#### 5.2

Die Konferenz/Mitgliederversammlung nimmt den Prüfbericht der *Revision* zur Führung der Geschäfte und zur inhaltlichen Arbeit des Vorstands gemäß Ziffer 3.3 entgegen und entscheidet unter Berücksichtigung dieses Prüfberichts und des Berichts des Vorstands über die *Entlastung oder Nichtentlastung* des Vorstands.

#### 5.3

Der Ausschuss (sofern vorhanden) und die Konferenz/Mitgliederversammlung nehmen durch die Entgegennahme von Berichten eine inhaltliche Prüfung der *Verbands- bzw. Vereinsführung* vor.

#### 4.2.5

dass *gewählte Funktionsträger\*innen* und *hauptamtliche Entscheidungsträger\*innen* sensibel mit Informationen gegenüber Dritten umgehen (z.B. Krankheit von Mitarbeitenden).

#### 4.2.6

dass Informationen durch hauptamtlich Beschäftigte (sofern vorhanden) dem Vorstand verständlich darzulegen sind, damit diese zur Grundlage für Beschlüsse genutzt werden können.

#### 4.2.7

dass der Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Aktivitäten in Verband bzw. Verein und Geschäftsstelle durch das Hauptamt (sofern vorhanden) informiert wird.

#### 4.2.8

dass Austausch- und Informationsformate mit den Mitgliedsgliederungen geschaffen werden.

#### 4.2.9

dass ein regelmäßiger Austausch über die verbandliche bzw. Vereinsarbeit mit der regional zugehörigen AWO-Gliederung sowie die Mitarbeit in Gremien der jeweils anderen Organisation stattfinden.

#### 4.2.10

dass Unterlagen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entsprechend aufbewahrt werden.

## 5.4

Ehren- und Hauptamtliche arbeiten zum Wohle des Jugendwerks der AWO eng zusammen, wobei auch klare Regelungen über Zuständigkeiten und Kontrollmöglichkeiten des Ehrenamts gegenüber den im Jugendwerk der AWO oder für das Jugendwerk der AWO hauptamtlich beschäftigten Personen (sofern vorhanden) getroffen werden müssen. Ergänzend zu der schriftlichen Regelung gemäß Ziff. 2.5 sollte dazu eine Geschäftsordnung gemeinsam erstellt werden. Zudem ist die Erstellung konkreter Stellenbeschreibungen, eines Geschäftsverteilungsplans und von Dienstanweisungen empfehlenswert. In Fällen, in denen ein Anstellungsverhältnis der Jugendwerks-Mitarbeitenden bei der regional zugehörigen AWO-Gliederung besteht, sollte darüber hinaus mit dieser AWO-Gliederung eine Vereinbarung zur Ausübung von Rechten und Pflichten (insb. Weisungs- und Kündigungsrecht) im Rahmen des arbeitsvertraglichen Verhältnisses getroffen werden.

## 5.5

Die Jahresabschlüsse bzw. Jahresendabrechnungen der Jugendwerke der AWO werden verbandsintern vom Vorstand und der *Revision* geprüft. Die Beauftragung einer externen Prüfungsgesellschaft wird bei komplexen Organisationsstrukturen, sowie bei hohem Finanzvolumen empfohlen.<sup>3</sup>

## 6 Interessenkonflikte

## 6.1

*Interessenkonflikte* sind in der verbandlichen bzw. Vereinsarbeit zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, gilt, dass ein möglicher Interessenkonflikt offenzulegen ist. Ein Interessenkonflikt kann bereits dann vorliegen, wenn das Risiko sich widersprechender Interessen besteht, und nicht erst, wenn etwa eine unsachgemäße, von dem Verein entgegenstehenden Interessen beeinflusste Entscheidung (bspw. Abstimmungsverhalten) stattgefunden hat.

## 6.2

Für den Vorstand gilt,

## 6.2.1

dass *Interessenkonflikte* bei Vorstandsmitgliedern einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben entgegenstehen.

## 6.2.2

dass mögliche *Interessenkonflikte* den Mitgliedern unverzüglich offenzulegen sind.

## 6.2.3

dass die betreffende Person an Beschlüssen, die den *Interessenkonflikt* betreffen, nicht mitwirken darf.

## 6.2.4

dass eine Befreiung von § 181 BGB (*In-sichgeschäft*) ausgeschlossen ist.

## 6.2.5

dass eine hauptamtliche Tätigkeit für das Jugendwerk der AWO als Entscheidungsträger\*in bei derselben bzw. *unter- oder übergeordneten Gliederungsebenen* und Vorstands- oder *Revisionsfunktionen* im Jugendwerk der AWO miteinander unvereinbar sind und zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führen.

## 6.2.6

dass Vorstandsmitglieder keine geschäftlichen Beziehungen zur eigenen Jugendwerkgliederung unterhalten dürfen. Gleiches gilt für *geschäftliche Beziehungen* mit *Drittunternehmen*, an denen Vorstandsmitglieder beteiligt sind oder in denen diese Organfunktionen wahrnehmen. *Geschäftliche Beziehungen* mit *Drittunternehmen*, an denen Vorstandsmitglieder beteiligt sind oder in denen diese Organfunktionen wahrnehmen, sind in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands erlaubt. Im Falle einer Auftragsvergabe, deren Auftragsvolumen einen Betrag von 5.000 EUR übersteigt, oder bei mehrmaliger Beauftragung derselben Person oder desselben Unternehmens innerhalb einer Wahlperiode hat der Vorstand vor der Zustimmung die *übergeordnete Jugendwerkgliederung* anzuhören. Abweichend von den vorgenannten Sätzen ist bei geringfügigen Auftragsvergaben (bis 200 €) der Gesamtvorstand bei der frühestmöglichen Gelegenheit zu informieren. Hierunter fällt in der Regel insbesondere der unregelmäßige Einkauf von Lebensmitteln.<sup>4</sup>

## 6.2.7

dass die Beschäftigung *nahestehender Personen* von einzelnen Vorstandsmitgliedern nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes erlaubt ist.

## 6.2.8

dass die Auftragsvergabe an *nahestehende Personen* einzelner Vorstandsmitglieder in der jeweiligen Jugendwerkgliederung in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands erlaubt ist. Gleiches gilt für *Drittunternehmen*, an denen *nahestehende Personen* der Vorstandsmitglieder beteiligt sind oder eine Organfunktion wahrnehmen. Im Falle einer Auftragsvergabe, deren Auftragsvolumen einen Betrag von 5.000 EUR übersteigt, oder bei mehrmaliger Beauftragung derselben Person oder desselben Unternehmens innerhalb einer Wahlperiode hat der Vorstand vor der Zustimmung die *übergeordnete Jugendwerkgliederung* anzuhören. Abweichend von den vorgenannten Sätzen ist bei geringfügigen Auftragsvergaben (bis 200 €) der Gesamtvorstand bei der frühestmöglichen Gelegenheit zu informieren. Hierunter fällt in der Regel insbesondere der unregelmäßige Einkauf von Lebensmitteln.

## 6.2.9

dass dauerhafte *Interessenkonflikte*, die nicht unter die Ziffer 6.2.8 fallen, zur Beendigung des Mandats in Form einer Abberufung durch das berufende Gremium oder durch Rücktritt der betreffenden Person führen.

<sup>3</sup> Nach dem AWO-Governance-Kodex gibt es für rechtlich eigenständige Gliederungen grundsätzlich eine jährliche Pflicht zur Durchführung einer externen Prüfung des Jahresabschlussberichtes.

<sup>4</sup> Im AWO-Governance-Kodex sind für die begründeten Ausnahmefälle keine festen Werte definiert. Die Anhörungspflichten für das Stufenverfahren weichen vom AWO-Governance-Kodex ab.

## 6.2.10

dass bei der *Vergütung* von Vorstandsmitgliedern (zusätzlich zu einer möglichen Aufwandsentschädigung) für innerverbandliche Ferienfreizeiten, Seminare, Projektarbeiten, regelmäßige Kurse etc. ein transparentes Verfahren zu Grunde gelegt wird.<sup>5</sup> Die Höhe und das Verfahren muss dabei der Konferenz/Mitgliederversammlung gegenüber offengelegt werden und die Höhe darf maximal der Höhe der jährlichen Übungsleiterpauschale entsprechen. Die Konferenz/Mitgliederversammlung oder der Ausschuss (sofern vorhanden) können Regelungen zur Höhe oder zur Festlegung der *Vergütung* treffen. Dabei können Vorstandsmitglieder maximal dieselbe *Vergütung* wie die übrigen ehrenamtlich Aktiven erhalten.

## 6.2.11

dass sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren dürfen. Näheres regelt eine vom Bundesausschuss zu erlassende Korruptionspräventionsrichtlinie.

## 6.3

Für hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätige Personen (sofern vorhanden) gilt,

## 6.3.1

dass sie dem Verbands- bzw. Vereinsinteresse verpflichtet sind und sich stets persönlich loyal gegenüber dem Verband bzw. Verein verhalten.

## 6.3.2

dass sie keine persönlichen Interessen verfolgen dürfen, die dem Verbands- bzw. Vereinsinteresse entgegenstehen.

## 6.3.3

dass mögliche *Interessenkonflikte*, z.B. konkurrierende Funktionsträger\*innen-schaft, dem Vorstand unverzüglich offenzulegen sind.

## 6.3.4

dass *hauptamtliche Entscheidungsträger\*innen* keine geschäftlichen Beziehungen zur eigenen Jugendwerksgliederung unterhalten dürfen. Gleiches gilt für *geschäftliche Beziehungen* mit *Drittunternehmen*, an denen *hauptamtliche Entscheidungsträger\*innen* beteiligt sind oder in denen diese Organfunktionen wahrnehmen.

## 6.3.5

dass die Beschäftigung von hauptamtlichen Entscheidungsträger\*innen *nahestehenden Personen* nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes erlaubt ist.

## 6.3.6

dass die Auftragsvergabe an den hauptamtlichen Entscheidungsträger\*innen *nahestehende Personen* in der Jugendwerksgliederung nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes erlaubt ist. Gleiches gilt für *Drittunternehmen*, an denen *nahestehende Personen* der hauptamtlichen Entscheidungsträger\*innen beteiligt sind oder eine Organfunk-

tion wahrnehmen. Im Falle einer Auftragsvergabe, deren Auftragsvolumen einen Betrag von 5.000 EUR übersteigt, oder bei mehrmaliger Beauftragung derselben Person oder desselben Unternehmens innerhalb einer Wahlperiode hat der Vorstand vor der Zustimmung die *übergeordnete Jugendwerksgliederung* anzuhören. Abweichend von den vorgenannten Sätzen ist bei geringfügigen Auftragsvergaben (bis 200 €) der Gesamtvorstand bei der frühestmöglichen Gelegenheit zu informieren. Hierunter fällt in der Regel insbesondere der unregelmäßige Einkauf von Lebensmitteln.<sup>6</sup>

## 6.3.7

dass *Nebentätigkeiten* dem Vorstand offenzulegen sind.

## 6.3.8

dass sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren dürfen. Näheres regelt eine vom Bundesausschuss zu erlassende Korruptionspräventionsrichtlinie.

## 7 Anerkennung von Prüfung und Aufsicht

## 7.1

Die satzungsgemäß *übergeordneten Gliederungen* und die regional zugehörige AWO-Gliederung sind zu Aufsicht und Prüfung einer Jugendwerksgliederung berechtigt.

## 7.2

Die Anerkennung von Prüfung und Aufsicht bedeutet dabei, bei Aufforderung Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu geben und eine regelmäßige Berichterstattung zu etablieren. Bücher, Akten und der Jahresabschluss bzw. die Jahresendabrechnung sind auf Nachfrage vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben – dies schließt die Überprüfung der Angaben in den Erklärungen zum Kodex ein.

## 7.3

Gleichzeitig ist die *übergeordnete Jugendwerksgliederung* der *untergeordneten Gliederung* über ihre Tätigkeit zur Rechenschaft verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem strukturellen Aufbau des Jugendwerkes der AWO von unten nach oben.

## 7.4

Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen und strukturellen Entscheidungen, die den Werten des Jugendwerkes der AWO entgegenstehen oder die die Außenwirkung des Gesamtverbandes beeinflussen könnten (z.B. Erwerb einer Einrichtung, Kooperationen mit hoher verbandspolitischer Bedeutung), ist das Bundesjugendwerk der AWO vorab zu informieren. Das Bundesjugendwerk der AWO berichtet dem AWO Bundesverband.

<sup>5</sup> Abweichend vom AWO-Governance-Kodex gibt es hier eine Ausnahmegenehmigung für verbandliche Besonderheiten des Jugendwerkes der AWO.

<sup>6</sup> Im AWO-Governance-Kodex sind für die begründeten Ausnahmefälle keine festen Werte definiert. Die Anhörungspflichten für das Stufenverfahren weichen vom AWO-Governance-Kodex ab.

### 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und sonstige Vorschriften

#### 8.1

Dieser Kodex tritt mit seiner Verabschiedung durch die Bundesjugendwerkskonferenz in Kraft.

#### 8.2

Die regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassungen dieses Kodexes sind durch den Bundesjugendwerksausschuss vorzunehmen. Hierbei sollte eine Orientierung an der Weiterentwicklung des AWO-Governance-Kodexes erfolgen.

#### 8.3.

In allen Gliederungen wird der Kodex von jedem neu gewählten Vorstandsmitglied bei Amtsantritt sowie bei Inkrafttreten des Kodexes von allen aktiven Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis genommen. Von allen hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätigen Entscheidungsträger\*innen wird der Kodex bei Inkrafttreten des Kodexes oder bei Arbeitsvertragsunterzeichnung bzw. unmittelbar danach zur Kenntnis genommen. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder geben einmal pro Wahlperiode (oder bei Veränderungen während der Wahlperiode), die *hauptamtlichen Entscheidungsträger\*innen* geben einmal jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des Jugendwerk-Governance-Kodex ab. Der *Revision* und weiteren hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätigen Personen ist der Kodex mit Aufnahme der Funktion bzw. Beschäftigung zur Kenntnis vorzulegen.

#### 8.4

Dem Bundesjugendwerk der AWO sind die unterzeichneten Erklärungen zur Einhaltung des Jugendwerk-Governance-Kodex von seinen Mitgliedsgliederungen, sowie von Jugendwerken der AWO, die hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätige Entscheidungsträger\*innen beschäftigen oder über die AWO oder das Bundesjugendwerk der AWO weitergeleitete Bundesfördermittel beziehen, einmal jährlich vorzulegen. Abweichend von Ziffer 8.3. bestimmen die Mitgliedsgliederungen ein eigenständiges Verfahren für die Gliederungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die nicht dem vorgenannten Satz (Ziffer 8.4. Satz 1) unterliegen.

#### 8.5

Die Einhaltung dieses Kodex und die Abgabe der Erklärungen sind maßgeblich für die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln durch den AWO Bundesverband und das Bundesjugendwerk der AWO.

#### 8.6

Sofern durch den Kodex aktuelle Vorgänge oder Verträge betroffen sind, sind bis zur nächstmöglichen Veränderungsmöglichkeit Übergangsregelungen zu treffen, die insbesondere die Intention des Kodexes, *Interessenkonflikte* zu vermeiden, umsetzen.

#### 8.7

Neben dem Ausschluss von der Weiterleitung von Bundesfördermittel bei Nicht-Einhaltung des Kodexes oder fehlender Erklärung zur Einhaltung des Kodexes, erfolgt eine Sanktionierung auf

Grundlage der vom Ausschuss getroffenen Regelungen, bis die Einhaltung des Kodexes wieder gewährleistet ist.

#### 8.8

Der Governance-Kodex des Jugendwerks der AWO gilt für alle Jugendwerke der AWO. Abweichungen im Jugendwerk-Governance-Kodex zum AWO-Governance-Kodex sind nur mit einer widerruflichen Genehmigung des Bundesvorstands der AWO gültig. Im Falle von fehlenden Regelungen gelten die entsprechenden Regelungen bzw. Passagen aus dem AWO-Governance-Kodex in der jeweils aktuellsten Fassung.

#### 8.9

Abweichungen von diesem Kodex sind in begründeten Sonderfällen möglich, müssen aber vom Bundesjugendwerk der AWO e. V. genehmigt werden. Ziffer 8.8 bleibt hiervon unberührt. Über erteilte Ausnahmen und Ablehnungen, deren Inhalt und Hintergründe ist im Bundesjugendwerksausschuss zeitnah zu berichten.



## Glossar

### Bei Kaufleuten übliche Grundprinzipien

Das Einhalten von bei Kaufleuten üblichen Grundprinzipien (Vier-Augen-Prinzip, überprüfbares und geordnetes Beschaffungswesen, ordnungsgemäße, aus der Buchhaltung abgeleitete Nachweisverfahren etc.) verhindert Interessenkonflikte, z.B. durch einen Vergleich der Angebote und vertragliche Absicherungen.

### Besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB

*Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 30 BGB  
Besondere Vertreter*

„Durch die *Satzung* kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.“

Der besondere Vertreter ist auch in das Vereinsregister einzutragen.

### Drittunternehmen

Drittunternehmen sind solche, an denen die Jugendwerkgliederungen nicht beteiligt sind. Die Beteiligung kann dabei auch im Sinne einer Mitgliedschaft verstanden werden. Auch Selbständige und freiberuflich Tätige fallen unter den Begriff der Drittunternehmer\*innen. Eine Unternehmereigenschaft ist nicht erfor-

derlich. Es geht dabei z.B. um Entscheidungspositionen in der Leitung des Drittunternehmens oder in einem möglichen Aufsichtsrat.

### Entlastung oder Nichtentlastung

Nach dem Geschäftsbericht des Vorstands (und ggf. seines besonderen Vertreters) und der *Revision* kann die Mitgliederversammlung/Konferenz die Entlastung des Vorstands beschließen, wenn sie der Meinung ist, dass die Führung der Geschäfte in der vergangenen Vorstandszeit einwandfrei ist. Damit wird der Vorstand von jeglichen Schadensersatzansprüchen freigesprochen. Bei Nichtentlastung bleiben diese Ansprüche bestehen. Die Mitgliederversammlung kann die Entlastung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld beschränken oder für bestimmte Geschäfte verweigern. Verheimlichte Sachverhalte werden davon nicht abgedeckt. Es ist auch möglich, über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder gesondert abzustimmen. Bei ihrer Entlastung dürfen die (ehemaligen) Vorstandsmitglieder, über deren Entlastung entschieden wird, nicht abstimmen.

### Geschäftliche Beziehungen

Geschäftliche Beziehungen bezeichnen einen Leistungsaustausch (z.B. eine Dienstleistung gegen einen Geldwert) zwischen Unternehmen, Organisationen, Privathaushalten oder mit dem Staat bzw. seinen Untergliederungen. Nicht dazu zählen Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt.

### Gesetzliche Bestimmungen

Ganz verschiedene gesetzliche Bestimmungen bilden die Grundlage für die *Verbands- bzw. Vereinsführung*. Besonders hervorzuheben sind hier das Vereinsrecht in den §§ 21–79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Kinder- und Jugendhilfe.

### Gewählte Funktionsträger\*innen

Gewählte Funktionsträger\*innen im Jugendwerk der AWO sind Vorstände, interne Revisor\*innen, gewählte Träger\*innen weiterer satzungsgemäßer Funktionen.

### Grundlegende Bedeutung

Unter diesem Begriff sind Entscheidungen oder Maßnahmen zu verstehen, die einen erheblichen Einfluss auf das Vermögen oder die Finanzen des Verbands/ Vereins haben, bspw. Abschluss langfristiger Mietverträge, Verkauf oder Kauf von Immobilien, Abschluss von Verträgen über hohe Geldsummen.

### Hauptamtliche Entscheidungsträger\*innen

Hiermit sind alle hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätigen Personen gemeint, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung vertretungsberechtigt sind, z.B. Geschäftsführungen.

### Ideelle Aufgaben

Ideelle Aufgaben finden im ideellen Bereich des Vereins statt. Das heißt hier gibt es keine Gegenleistung für Ver-

einnehmungen oder -ausgaben, kein Leistungsaustausch. Es werden die Zweckaufgaben laut *Satzung* erfüllt und Aufwendungen des Vereinslebens getätigt, bspw. die Mitgliederpflege.

### Interessenkonflikte

Der Interessenkonflikt ist ein Konflikt, der durch das Zusammentreffen gegensätzlicher Interessen in einer Person entsteht, die ihren Ursprung in unterschiedlichen Rollen dieser Person haben. Einerseits hat die Person aus vertraglichen, gesetzlichen oder moralischen Gründen die Interessen eines Anderen zu wahren; andererseits ist sie zugleich Privatperson mit eigenen Interessen oder befindet sich in einem weiteren Verhältnis, aufgrund dessen sie kollidierende Fremdinteressen zu wahren hat. „Interesse wahre“ heißt, dass die Person Entscheidungen treffen muss, um eigenes Interesse oder Fremdinteresse durchzusetzen. Ein Interessenkonflikt kann bereits dann vorliegen, wenn das Risiko sich widersprechender Interessen besteht. Im Rahmen des Jugendwerk-Governance-Kodexes und der verantwortungsvolle Vereinsführung geht es insbesondere um Interessen finanzieller Natur.

### Leitsätze des Jugendwerks der AWO

Die Leitsätze finden sich auf der Homepage des Bundesjugendwerks der AWO im Bereich „Über uns“: [https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze\\_Satzung\\_Statut/Statut\\_des\\_Jugendwerkes\\_der\\_AWO\\_2021.pdf](https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze_Satzung_Statut/Statut_des_Jugendwerkes_der_AWO_2021.pdf).

### Nahestehende Personen

Ehegatte und Lebenspartner\*innen nach dem LPartG (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres aufgelöst wurde), Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder sowie (Halb-) Geschwister (jeweils auch des\*der Ehegatten\*in/des\*der Lebenspartners\*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten; im Zweifel gilt der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

### Nebentätigkeiten

Entgeltliche Nebentätigkeiten der Geschäftsführung bzw. hauptamtlicher Entscheidungsträger\*innen müssen dem Vorstand offengelegt werden. Hierunter fallen:

- alle Nebentätigkeiten, insbesondere die Erstellung von Gutachten, publizistischen und Vortragstätigkeiten,
- Mitgliedschaften in Vorständen, leitenden Vereins-/Stiftungsgremien, Funktionen in Verbänden, politische Mandate,
- Mitgliedschaften in Gesellschafterversammlungen/Aufsichtsräten/Verwaltungsräten und ergänzender Beratergremien,
- Beratungsverträge, Vertretungen und ähnliche Tätigkeiten, die nicht unter den ersten drei Punkten genannt sind,
- Mitgliedschaften in Vorständen/ Aufsichtsräten/ Verwaltungsräten/ Bei-

räten oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

### Operative Arbeit

Mit „operativer Arbeit“ ist das Alltagsgeschäft gemeint, also das dafür nötige Handeln und Denken. Das erfasst kurzfristige Aktivitäten und Planungen sowie die Mitarbeitendenführung.

### Ordnungsgemäße Buchführung

„Eine Buchführung ist dann ordnungsgemäß, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann“ (vgl. § 238 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch und § 145 Abs. 1 Abgabenordnung).

Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung laut Bundesverwaltungsamt:

- zeitnahe und geordnete Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle
- Erfassung der Forderungen und Schulden
- Aufstellung eines Jahresabschlusses.

Weitere Rahmengrundsätze sind z.B. die Grundsätze der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Einzelbewertung, der Vollständigkeit sowie der Wertaufhellung.

### Ordnungsgemäße Geschäftsführung

„Regeln der ordnungsgemäßen Geschäftsführung“

Der Begriff der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist auslegungsbefürtigt, da es sich um einen sog. „unbestimmten Rechtsbegriff“ handelt. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) legt dem Begriff jedoch 7 zentrale Kriterien<sup>7</sup> zugrunde:

- Rechtliche Grundlagen und interne Vorschriften
- Finanzen des Zuwendungsempfängers
- Vier-Augen-Prinzip/ Mehr-Augen-Prinzip
- Geordnete Buchführung
- Zahlungsverkehr
- Sächliche Verwaltungsausgaben
- Besserstellungsverbot

Es handelt sich um keine umfassende, abschließende Aufstellung. Je nach Einzelfall können weitere Gesichtspunkte für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung herangezogen werden.

### Prüfungs- und Kontrollmechanismen

Beispiele dafür sind

- Berichtspflichten und Rechenschaftsverpflichtung
- Gewährung von Einsicht in Geschäftsvorgänge
- Dokumentation und Kommunikation von Beschlüssen und Verfahren
- (Nicht-)Entlastung des Vorstands
- Zwei-Augen-Prinzip bei Mittelfreigaben

### Revision

Die interne Revision wird von der Mitgliederversammlung/Konferenz gewählt und hat zur Aufgabe, die Führung der Geschäfte und die inhaltliche Arbeit von Vorstand und hauptamtlichen Mitarbeitenden zu überprüfen. Detailliert wird die Revision im *Statut* des Jugendwerks der AWO in Punkt 4 dargestellt. In Abgrenzung dazu kann es eine externe Revision geben, die mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt wird oder eine externe Organisation ist, wie etwa die zuständige AWO-Gliederung oder die *übergeordnete Jugendwerksgliederung*.

### Satzung

Jeder Verein braucht eine Satzung, die bei eingetragenen Vereinen im Vereinsregister einsehbar ist. Jedes Jugendwerk der AWO hat deshalb eine eigene Satzung, unabhängig davon, ob es ein eingetragener Verein ist, oder nicht. Es sind verbindlich die Mustersatzungen des Bundesjugendwerks der AWO zu verwenden.

### Statut des Jugendwerks der AWO

Das Statut findet sich auf der Homepage des Bundesjugendwerks der AWO im Bereich „Über uns“: [https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze\\_Satzung\\_Statut/Statut\\_des\\_Jugendwerkes\\_der\\_AWO\\_2021.pdf](https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze_Satzung_Statut/Statut_des_Jugendwerkes_der_AWO_2021.pdf). Das Statut ist für alle Jugendwerke der AWO bindend auch wenn sie nicht Mitglied im Bundesjugendwerk der AWO sind. Es ist Teil der jeweiligen Satzung der Jugendwerke der AWO.

<sup>7</sup> <https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/Pruefungen-beratungen-zuwendungen.html>

**Unter- bzw. übergeordnete Gliederung**

Das Jugendwerk der AWO ist von unten nach oben organisiert. Durch ihre Mitgliedschaft in Jugendwerken der AWO auf anderen Gliederungsebenen haben Gliederungen diesen gegenüber Kontroll- und Prüfrechte, können aber auch von diesen geprüft und kontrolliert werden. Mit unter- und übergeordneter Gliederung sind keine Machtverhältnisse bezeichnet, sondern die im Organisationsaufbau des gesamten Jugendwerks der AWO bei einer vertikalen Anordnung der Gliederungen durch Mitgliedschaft direkt miteinander verbundene Gliederungsebenen.

**Verbands- oder Vereinsführung**

Formal können nur die *vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder* Entscheidungen von *grundlegender Bedeutung* alleine treffen, weshalb sie die Verbands- oder Vereinsführung bilden, ggf. gemeinsam mit *dem\*der besonderen Vertreter\*in*. Die anderen Mitglieder des Vorstands haben hingegen die Aufsicht über diese Leitungspersonen. In der Praxis des Jugendwerks der AWO entscheidet der Vorstand oft als Gesamtvorstand über anstehende Entscheidungen, sodass in diesem Fall der Einbezug des Aufsichtsgremiums immer gegeben ist. Dort, wo eine Trennung zwischen dem vertretungsberechtigten Vorstand und den anderen Vorstandsmitgliedern regelmäßig oder in Ausnahmesituationen gegeben ist, ist sicherzustellen, dass dabei keine grundlegenden Entscheidungen ohne Einbezug des Gesamtvorstands getroffen werden.

**Vergütung**

Vergütung ist ein Oberbegriff für Geld- oder Sachleistungen und kann damit verschiedene, steuerrechtlich zu unterscheidende Vergütungsformen bezeichnen. Beispiele sind Gehälter, Sachleistungen, Honorare und Übungsleiter\*innenpauschalen.

**Vertretungsberechtigter Vorstand**

Ein Verein muss immer einen Vorstand haben und dieser kann mehrere Personen umfassen (muss aber nicht). In der jeweiligen Satzung ist dann geregelt, welche Personen aus dem Vorstand im Sinne des BGB § 26 alleinvertretungsberechtigt oder inwiefern sie gemeinsam vertretungsberechtigt für den Verein sind. Meistens sind das die Vorsitzenden des Vereins.

*Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):  
§ 26 Vorstand und Vertretung*

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

**§ 12 SGB VIII**

*Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände*

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

**§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB**

*Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):  
§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands*

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige *Vergütung*. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist

insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

**§ 181 BGB (Insichgeschäft)**

Rechtsgeschäfte werden normalerweise von mindestens zwei verschiedenen Rechtssubjekten geschlossen, z.B. Käufer und Verkäufer. Das Insichgeschäft ist aber dadurch charakterisiert, dass tatsächlich nur ein Rechtssubjekt vorhanden ist und deshalb mit sich selbst einen Vertrag schließen würde, also Käufer und Verkäufer in einer Person zusammenreffen würden. Diese Konstruktion wird dadurch ermöglicht, dass der Käufer als Stellvertreter des Verkäufers auftritt oder umgekehrt. Durch BGB § 181 ist das untersagt und eine Befreiung von diesem Verbot ist durch den Kodex ausgeschlossen.

*Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):  
§ 181 Insichgeschäft*

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

**Inhaltsverzeichnis Jugendwerk-Governance-Kodex  
in einfacher Sprache**

1 Für wen gelten diese Regeln?	28
2 Der Vorstand	28
3 Die <i>Revision</i>	30
4 Transparenz im Jugendwerk der AWO	31
5 Prüfungen und Kontrollen im Jugendwerk der AWO	32
6 <i>Interessenkonflikte</i>	33
7 Anerkennung von Prüfung und Aufsicht	36
8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und sonstige Vorschriften	36
Glossar	38

Alle Wörter, die im Text *kursiv* gedruckt sind, werden am Ende des Textes im Glossar erklärt.

## 1 Für wen gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten für alle Personen, die im Jugendwerk der AWO in bestimmten Funktionen tätig sind.

Das sind die folgenden Funktionen:

- Vorstandsmitglieder,
- Geschäftsführungen oder *hauptamtliche Entscheidungsträger\*innen* (sofern vorhanden),
- Revisor\*innen (das sind Prüfer\*innen oder Kontrolleur\*innen)

## 2 Der Vorstand

### 2.1

Der gewählte ehrenamtliche Vorstand führt und leitet den Verein. Er trägt die gesamte Verantwortung für alle Angelegenheiten des Vereins.

### 2.2

Das *Statut* des Jugendwerks der AWO und die jeweilige *Satzung* der Untergruppe regeln, wie der Vorstand zusammengesetzt ist.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen gemeinsam vertretungsberechtigt sein. Das heißt, sie dürfen nur zusammen z.B. Verträge für den Verein unterschreiben. Diese Personen nennt man vertretungsberechtigten Vorstand. Die anderen Vorstandsmitglieder heißen erweiterter Vorstand.

### 2.3

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in bestimmen. *Diese Person vertritt den Verein im Sinne des § 30 BGB*. Sie kümmert sich um alle Angelegenheiten, die mit Verwaltung, Geld und Personal zu tun haben. Dafür gibt der Vorstand ihr eine Vollmacht.

### 2.4

Der Vorstand muss sicherstellen, dass alle im Verein korrekt mit Geld umgehen. Wichtig ist z. B. eine *ordnungsgemäße Buchführung*.

### 2.5

Eine Aufsicht passt auf, dass Vorstand und Geschäftsführung den Verein gut und verantwortungsvoll führen. Dafür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Meistens geht es so:

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB bzw. die Geschäftsführung leiten den Verein und machen die alltägliche Arbeit. Der erweiterte Vorstand passt auf, dass dabei keine Fehler passieren.

Mitglieder des erweiterten Vorstands beraten und überwachen den vertretungsberechtigten Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der alltäglichen Arbeit. Dabei schreiben sie auf, wer für was verantwortlich ist.

### 2.6

Die Führung des Verbands bzw. Vereins und die Aufsichtspersonen arbeiten eng zusammen, damit es für den Verein gut läuft.

#### 2.6.1

Sie stimmen gemeinsam ab, wie der Verein sich entwickelt und ausrichtet.

#### 2.6.2

Es gibt besonders wichtige Angelegenheiten. Das sind z.B. Entscheidungen und Maßnahmen, die das Geld des Vereins betreffen. Sie verändern das Vermögen, die finanzielle Lage oder die Einnahmen des Vereins. Für solche Angelegenheiten muss ein Zustimmungsvorbehalt des Gesamtvorstands festgelegt werden. Das heißt, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss zustimmen.

#### 2.6.3

Der gesamte Vorstand muss immer ausreichend über wichtige Themen Bescheid wissen. Die Verbands- bzw. Vereinsführung informiert den Gesamtvorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend. Das gilt für alle wichtigen Fragen der Planung, der Vereins- und Verbandsentwicklung und der Finanzsituation. Die Vereinsführung gibt dem ganzen Vorstand alle Unterlagen, die für Entscheidungen wichtig sind. So können sich alle Vorstandsmitglieder gründlich auf Sitzungen vorbereiten.

### 2.7

Zu Beginn jeder Amtszeit lernen die Vorstandsmitglieder alles über ihre Rechte und Pflichten. Der ehemalige Vorstand, Angestellte des Vereins (sofern vorhanden) oder Ansprechpersonen auf anderen Ebenen des Jugendwerks, erklären alles verständlich.

### 2.8

Die *Satzung* und die Beschlüsse der Konferenz oder Mitgliederversammlung sowie des zuständigen Ausschusses (sofern vorhanden) legen Aufgaben und Ziele des Vorstands fest.

### 2.9

Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung bekommen.

#### 2.9.1

Normalerweise bekommen Vorstandsmitglieder kein Geld für ihre Arbeit. Ein Vorstandsamt nach § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB wird grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt.

#### 2.9.2

In der *Satzung* der Untergruppe kann eine Ausnahme festgelegt werden. Dort steht dann, dass ausnahmsweise doch Geld bezahlt werden kann.

## 2.9.3

Über die Gesamthöhe des Geldes für den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung oder Konferenz zu Beginn jeder Amtszeit des Vorstands neu.

Dabei kann der Vorstand selbst darüber entscheiden, wie die Aufwandsentschädigungen unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden.

## 2.9.4

Dabei muss der Vorstand die finanzielle Situation des Vereins berücksichtigen.

## 2.9.5

Jedes Vorstandsmitglied darf pro Jahr höchstens 3.000 € bekommen.

## 2.10

Es gibt Vorgaben für die Höhe der Vergütung für Mitarbeiter\*innen des Jugendwerks der AWO. Das sind z.B. Tarifbestimmungen. Über die Vergütung der Geschäftsführung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Vergütung darf nicht höher sein als die Höchstgrenzen der Entgelttabellen des TVÖD/TVL (je nach Dienstort). Bei der Entscheidung über die Vergütung muss der Vorstand darauf achten, wie viel Geld der Verein gerade hat.

## 3 Die Revision

Revision bedeutet Überprüfung.

## 3.1

Die interne Revision ist wichtig, damit jede Untergruppe des Jugendwerks sich selbst kontrollieren kann.

## 3.2

Die Konferenz oder Mitgliederversammlung wählt die Revisor\*innen. Diese arbeiten unabhängig und müssen sich nicht an Anweisungen halten. Sie sind nur gegenüber der Konferenz oder Mitgliederversammlung verantwortlich. Es gibt eine Revisionsordnung im *Statut* des Jugendwerks der AWO und die individuellen *Satzungen* der Untergruppen. Darin steht, wie die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Revision geregelt sind.

## 3.3

Die Revision prüft die Führung der Geschäfte und die inhaltliche Arbeit des Vorstands. Dabei schaut sie, ob das *Statut* des Jugendwerks der AWO, die jeweilige *Satzung* und gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.

## 3.4

Die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen (sofern vorhanden) und der Vorstand müssen die Revision unterstützen. Dafür müssen sie den Revisor\*innen alle notwendigen Unterlagen zeigen.

## 3.5

Der Vorstand berichtet gegenüber der Konferenz oder Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Die Revision berichtet von ihrer Überprüfung. Dabei stellt sie fest, ob der Vorstand gut gearbeitet hat oder nicht. Wenn der Vorstand gut gearbeitet hat, darf die Konferenz oder Mitgliederversammlung beschließen, den Vorstand zu entlasten.

## 4 Transparenz im Jugendwerk der AWO

## 4.1

Die Verbands- bzw. Vereinsarbeit muss auf allen Ebenen des Jugendwerks der AWO transparent sein. Das heißt, alle bekommen die Informationen, die für ihre Arbeit wichtig sind. Das gilt besonders für die Personen, die beim Jugendwerk der AWO angestellt sind (sofern vorhanden) und die Personen, die für bestimmte Aufgaben gewählt wurden. Diese müssen gegenüber der Revision, der Konferenz oder Mitgliederversammlung und allen anderen Gremien der Jugendwerke der AWO wichtige Informationen offenlegen. Außerdem müssen sie die Informationen dem Ausschuss (falls vorhanden), und den zuständigen *Gliederungen* der Jugendwerke und der AWO offenlegen.

## 4.2

Das heißt vor allem:

## 4.2.1

Der Vorstand und die Angestellten (sofern vorhanden) müssen aufschreiben, wie sie untereinander die Aufgaben verteilen. Alle Beteiligten dürfen das erfahren.

## 4.2.2

Der Vorstand muss Beschlüsse (z.B. Wirtschaftspläne) in seinen Protokollen aufschreiben.

## 4.2.3

Wenn der vertretungsberechtigte Vorstand alleine Entscheidungen trifft, muss er die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren.

## 4.2.4

Über Entscheidungen der Verbands- bzw. Vereinsführung diskutieren die Beteiligten offen und vertrauensvoll.

## 4.2.5

Manche Informationen dürfen nicht nach außen gegeben werden. Gewählte und angestellte Personen (sofern vorhanden), die für das Jugendwerk arbeiten, dürfen z.B. nicht sagen, wenn Mitarbeitende krank sind und was sie haben.

## 4.2.6

Angestellte (sofern vorhanden) müssen dem Vorstand gegenüber alles verständlich erklären, damit der Vorstand darüber beraten und Beschlüsse fassen kann.

## 4.2.7

Die Angestellten (sofern vorhanden) informieren den Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Aktivitäten in Verband bzw. Verein und Geschäftsstelle.

## 4.2.8

Die Untergruppen sollen sich mit ihren eigenen Untergruppen austauschen und diese informieren. Dafür sollen Möglichkeiten geschaffen werden.

## 4.2.9

Der Vorstand und die regionalen Untergruppen tauschen sich regelmäßig über die Verbandsarbeit und die Mitarbeit mit der regionalen AWO aus.

## 4.2.10

Es gibt gesetzliche Fristen, wie lange Unterlagen aufbewahrt werden müssen. An diese Fristen müssen sich alle Beteiligten halten.

## 5 Prüfungen und Kontrollen im Jugendwerk der AWO

## 5.1

Vereine oder Verbände müssen gut und verantwortungsvoll arbeiten können. Voraussetzung dafür ist eine klare Organisationsstruktur. Dazu steht alles Wichtige in der *Satzung* und den gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem muss es in den Untergruppen des Jugendwerks Prüfungen und Kontrollen geben. An jeder wichtigen Stelle im Jugendwerk der AWO muss es eine Stelle geben, die Entscheidungen kontrolliert. Wichtig ist vor allem die Aufsicht über die alltägliche Arbeit der Vereinsführung gemäß Punkt 2.5. Dabei wird die Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung überprüft. Diese Überprüfungen machen die Mitgliederversammlung oder die Konferenz und der Ausschuss (sofern vorhanden) und die Revision.

## 5.2

Die Revision schreibt einen Prüfbericht über die Führung der Geschäfte und die

inhaltliche Arbeit des Vorstands gemäß Punkt 3.3. Die Konferenz oder Mitgliederversammlung liest diesen Bericht. Außerdem liest sie den Bericht, den der Vorstand selbst geschrieben hat. Dann entscheidet sie über die *Entlastung* des Vorstands. Damit stellt sie fest, dass der Vorstand gut gearbeitet hat und die Vorstandsmitglieder keine Fehler gemacht haben.

## 5.3

Der Ausschuss (sofern vorhanden) und die Konferenz oder Mitgliederversammlung lesen alle Berichte. Dadurch überprüfen sie, ob die Verbands- bzw. Vereinsführung inhaltlich gut gearbeitet hat.

## 5.4

Ehrenamtliche und Angestellte (sofern vorhanden) arbeiten eng zusammen, damit beim Jugendwerk der AWO alles gut läuft. Es soll klare Regelungen über Zuständigkeiten und Kontrollmöglichkeiten geben. Der Vorstand schreibt diese Regelungen in einer Geschäftsordnung auf. Grundlagen stehen schon in Punkt 2.5.

Außerdem soll es konkrete Stellenbeschreibungen, einen Geschäftsverteilungsplan und Dienstanweisungen geben. Wenn Mitarbeitende des Jugendwerks bei einer regionalen Untergruppe der AWO angestellt sind, soll es auch Regelungen zu den Rechten und Pflichten geben. Darin stehen dann z.B. Vereinbarungen über das Kündigungsrecht und wer wem Anweisungen geben darf.

## 5.5

Der Vorstand und die Revision überprüfen intern die Jahresabschlüsse und Jahresendabrechnungen der Jugendwerke der AWO. Wenn es um komplizierte Strukturen oder um große Geldsummen geht, sollte eine externe Prüfungsgesellschaft beauftragt werden.

## 6 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind Situationen, in denen eine Person unterschiedliche, widersprüchliche Ziele hat. Das kommt vor, wenn eine Person z.B. gleichzeitig Vorstandsmitglied im Jugendwerk und Mitarbeiter\*in einer Firma ist, die vom Jugendwerk Geld für etwas bekommt.

## 6.1

In der Arbeit im Verband oder Verein sollte man Interessenkonflikte vermeiden. Wenn es doch mal einen solchen Konflikt gibt, müssen die Beteiligten damit offen umgehen. Ein Interessenkonflikt ist bereits da, wenn nur die Gefahr unterschiedlicher Ziele besteht. Ein Interessenkonflikt ist offensichtlich, wenn eine Person im Verein eigene Ziele hat, die den Zielen des Vereins widersprechen. Das kann sich z.B. in Abstimmungen zeigen.

## 6.2

Für den Vorstand gelten folgende Regeln:

## 6.2.1

Interessenkonflikte bei Vorstandsmitgliedern stören bei der Arbeit. Sie verhindern, dass der Vorstand unabhängig und sachgerecht zusammenarbeiten kann.

## 6.2.2

Der Vorstand muss den Mitgliedern sofort sagen, wenn es mögliche Interessenkonflikte gibt.

## 6.2.3

Wenn eine Person andere Ziele hat als der Verein, darf sie an Abstimmungen zum betreffenden Thema nicht teilnehmen.

## 6.2.4

Es gibt keine Befreiung von der gesetzlichen Regelung in § 181 BGB (*Insichgeschäfts*).

## 6.2.5

Man darf nicht gleichzeitig beim Jugendwerk als *hauptamtliche Entscheidungsträger\*in* arbeiten und gewähltes Vorstandsmitglied oder Revisor\*in sein. Das gilt auch für alle Untergruppen der Jugendwerke. Gewählte Vorstandsmitglieder müssen manchmal z.B. über Arbeitsverträge von Angestellten entscheiden. Das wäre schwierig, wenn sie gleichzeitig auch Angestellte wären.

## 6.2.6

Vorstandsmitglieder dürfen mit ihrer eigenen Untergruppe des Jugendwerks keine Geschäfte machen. Das gilt auch für Unternehmen, an denen Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Wenn der ganze Vorstand zustimmt, darf er hierbei eine Ausnahme machen. Dafür muss er aber einen guten Grund haben.

Wenn es bei einem Auftrag an ein solches Unternehmen um eine Summe von mehr als 5.000 € geht, muss der Vorstand die nächst höhere Ebene des Jugendwerks fragen. Er muss auch fragen, wenn er mehrmals das gleiche Unternehmen beauftragen will. Bei kleineren Aufträgen mit Summen von bis zu 200 € muss nur der gesamte Vorstand früh genug Bescheid wissen. Das gilt meistens, wenn der Vorstand z.B. Lebensmittel einkauft.

#### 6.2.7

Der ganze Vorstand muss zustimmen, bevor eigene Verwandte (Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister), Verwandte des\*der Partners\*in, der\*die Partner\*in oder Mitbewohner\*in einzelner Vorstandsmitglieder Aufträge oder Arbeitsverträge bekommen.

#### 6.2.8

Der Vorstand darf ausnahmsweise an Verwandte (Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister), Verwandte des\*der Partners\*in, der\*die Partner\*in oder Mitbewohner\*in einzelner Vorstandsmitglieder innerhalb einer Jugendwerks-Ebene Aufträge vergeben, wenn der gesamte Vorstand zugestimmt hat. Das gilt auch für Unternehmen, an denen Verwandte oder Partner\*innen von Vorstandsmitgliedern beteiligt sind. Für Ausnahmen muss es gute Gründe geben.

Wenn es um mehr als 5.000 € geht oder ein Unternehmen mehrmals Aufträge bekommen soll, muss der Vorstand die nächst höhere Jugendwerks-Ebene fragen. Bei kleinen Aufträgen bis 200 € muss der gesamte Vorstand früh genug

Bescheid wissen. Das gilt z.B., wenn der Vorstand Lebensmittel einkauft.

#### 6.2.9

Wenn ein Interessenkonflikt nicht unter Punkt 6.2.8 fällt, muss die betreffende Person von ihrem Vorstandsamt zurücktreten oder abberufen werden.

#### 6.2.10

Manchmal bekommen Vorstandsmitglieder für ihre Arbeit Geld vom Jugendwerk. Darüber hinaus können Sie noch Geld für andere Arbeit bekommen. Meistens ist das Geld für ihre Arbeit bei Ferienfreizeiten, Seminaren, Projekten oder regelmäßigen Kursen. Dabei müssen immer alle Bescheid wissen, wer wann, wofür, wie viel Geld bekommen hat. Besonders die Konferenz oder Mitgliederversammlung muss darüber informiert werden. Eine Person darf nur so viel Geld bekommen, wie pro Jahr als Übungsleiterpauschale festgelegt ist. Die Höhe der Zahlung legen die Konferenz, die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss (sofern vorhanden) fest. Vorstandsmitglieder dürfen nur so viel Geld bekommen wie andere Ehrenamtliche.

#### 6.2.11

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Arbeit im Vorstand kein Geld oder andere Vorteile von anderen Personen bekommen. Sie dürfen auch für andere Personen kein Geld oder Vorteile annehmen. Und sie dürfen anderen Personen kein Geld oder Vorteile geben. Mehr dazu steht in einer Richtlinie gegen Korruption, die der Bundesausschuss festlegt.

### 6.3

Für Angestellte (sofern vorhanden) des Jugendwerks gelten folgende Regeln:

#### 6.3.1

Sie sind dem Verbands- bzw. Vereinsinteresse verpflichtet. Das heißt, sie müssen immer im Sinne des Vereins handeln und dürfen dem Verein nicht schaden.

#### 6.3.2

Sie dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen, die dem Verbands- bzw. Vereinsinteresse widersprechen.

#### 6.3.3

Sie müssen den Vorstand über mögliche Interessenkonflikte sofort informieren.

#### 6.3.4

Angestellte des Jugendwerks dürfen keine Geschäfte mit ihrer eigenen Untergruppe des Jugendwerks machen. Das gilt auch für Geschäfte mit Unternehmen, an denen Angestellte des Jugendwerks beteiligt sind.

#### 6.3.5

Verwandte (Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister), Partner\*innen oder Mitbewohner\*innen von Angestellten des Jugendwerks dürfen nur dann für das Jugendwerk arbeiten, wenn der gesamte Vorstand zustimmt.

#### 6.3.6

Verwandte (Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister), Partner\*innen oder Mitbewohner\*innen von Angestellten des Jugendwerks dürfen keine Aufträge vom Jugendwerk bekommen. Es gibt nur Ausnahmen, wenn der gesamte Vorstand zustimmt. Das gilt auch für Unternehmen, an denen Verwandte (Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister), Partner\*innen oder Mitbewohner\*innen von Angestellten des Jugendwerks beteiligt sind. Bei großen Aufträgen, die mehr als 5.000 € kosten, muss der Vorstand die nächst höhere Ebene des Jugendwerks fragen. Das gilt auch, wenn ein Unternehmen mehrmals beauftragt wird. Bei kleinen Aufträgen unter 200 € muss nur der gesamte Vorstand früh genug Bescheid wissen. Das gilt z.B., wenn der Vorstand Lebensmittel einkauft.

#### 6.3.7

Angestellte des Jugendwerks müssen dem Vorstand sagen, wenn sie noch für andere Arbeitsstellen oder Tätigkeiten Geld bekommen.

#### 6.3.8

Angestellte des Jugendwerks dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von anderen kein Geld oder Vorteile annehmen. Sie dürfen auch nicht für andere Geld oder Vorteile annehmen. Mehr dazu steht in einer Richtlinie gegen Korruption, die der Bundesausschuss festlegt.

### 7 Anerkennung von Prüfung und Aufsicht

#### 7.1

Höhere Ebenen im Jugendwerk und die regional zugehörigen Gruppen der AWO dürfen die Untergruppen des Jugendwerks beaufsichtigen und prüfen.

#### 7.2

Jede Untergruppe muss Aufsicht und Prüfung anerkennen. Das heißt, sie muss alle Geschäftsvorgänge offenlegen und regelmäßig darüber berichten, wenn sie dazu aufgefordert wird. Außerdem muss sie alle Bücher, Akten und den Jahresabschluss bzw. die Jahresendabrechnung auf Nachfrage vorlegen und Fragen dazu beantworten. Auch die Angaben in den Erklärungen zu diesem Kodex können geprüft werden.

#### 7.3

Jede höhere Ebene des Jugendwerks muss einer Untergruppe auch über ihre Arbeit berichten. Das Jugendwerk ist von unten nach oben aufgebaut. Daraus ergeben sich diese Pflichten.

#### 7.4

Manche geschäftlichen Vorgänge und strukturellen Entscheidungen widersprechen den Werten des Jugendwerks oder sind schlecht für die Außenwirkung des Gesamtverbandes. Das kann zum Beispiel passieren, wenn eine neue Einrichtung gekauft wird oder Untergruppen mit anderen Gruppen außerhalb von Jugendwerk und AWO zusammenarbeiten.

In solchen Fällen muss das Bundesjugendwerk der AWO vorab Bescheid wissen. Das Bundesjugendwerk der AWO berichtet dann dem AWO Bundesverband.

### 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und sonstige Vorschriften

#### 8.1

Dieser Kodex gilt, sobald die Konferenz des Bundesjugendwerks ihn beschlossen hat.

#### 8.2

Der Ausschuss des Bundesjugendwerks muss diesen Kodex regelmäßig überprüfen und ggf. anpassen. Dabei soll er sich nach der Weiterentwicklung des AWO-Governance-Kodexes richten.

#### 8.3

Auf allen Ebenen und in allen Untergruppen des Jugendwerks muss jedes Vorstandsmitglied den Kodex kennen. Das gilt auch für alle Angestellten des Jugendwerks (sofern vorhanden). Die Vorstandsmitglieder müssen einmal pro Wahlperiode oder bei Veränderungen des Jugendwerk-Governance-Kodexes erklären, dass sie sich daran halten. Die Angestellten erklären dies einmal pro Jahr. Die Revision und weitere hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätige Personen bekommen den Kodex am Anfang ihrer Arbeit, um ihn kennenzulernen.

#### 8.4

Die Mitglieder des Bundesjugendwerks und Jugendwerke, die Angestellte beschäftigen oder Fördergelder des Bundes bekommen, müssen einmal pro Jahr eine Erklärung unterschreiben, dass sie sich an den Jugendwerk-Governance-Kodex halten. Die Untergruppen legen dazu selbst ein Verfahren fest. Dieses gilt für die Gruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die nicht der Regelung in Punkt 8.4. Satz 1 unterliegen. Das Verfahren kann anders sein als in 8.3. beschrieben.

#### 8.5

Der AWO-Bundesverband und das Bundesjugendwerk leiten Fördergelder nur an die Jugendwerke weiter, wenn diese den Kodex einhalten und die Erklärungen dazu abgeben.

#### 8.6

Wenn der Kodex aktuelle Vorgänge oder Verträge betrifft, muss es bis zur nächsten Möglichkeit der Änderung Übergangsregeln geben. Die Übergangsregelungen müssen vor allem *Interessenkonflikte* vermeiden.

#### 8.7

Wenn Untergruppen den Kodex nicht einhalten oder dazu keine Erklärung abgeben, bekommen sie keine Fördergelder vom Bundesjugendwerk und dem Bundesverband der AWO. Außerdem kann der Ausschuss sie dafür bestrafen, bis sie sich wieder an den Kodex halten. Die Regelungen dazu beschließt der Ausschuss.

#### 8.8

Der Governance-Kodex des Jugendwerks der AWO gilt für alle Jugendwerke der AWO. Unterschiede zwischen den beiden Kodexen muss der Bundesvorstand der AWO genehmigen. Die Genehmigung kann er auch widerrufen. Wenn es für einen bestimmten Fall einmal keine Regeln gibt, gelten automatisch die Regeln aus dem AWO-Governance-Kodex in der jeweils aktuellsten Fassung.

#### 8.9

Die Regeln in diesem Kodex gelten fast immer. Ausnahmen müssen sehr gut begründet sein. Außerdem muss das Bundesjugendwerk der AWO e.V. zustimmen. Punkt 8.8 gilt immer, ohne Ausnahmen. Über erlaubte und abgelehnte Ausnahmen und die jeweiligen Gründe muss im Bundesjugendwerksausschuss zeitnah berichtet werden.

## Glossar

### Entlastung oder Nichtentlastung

Nach der Revision und nach dem Geschäftsbericht des Vorstands (und ggf. seines besonderen Vertreters), kann die Mitgliederversammlung oder die Konferenz die Entlastung des Vorstands beschließen. Das heißt, sie ist der Meinung, dass die Führung der Geschäfte in der vergangenen Zeit einwandfrei war. Damit wird der Vorstand von Schadensersatzansprüchen freigesprochen. Bei Nichtentlastung bleiben diese Ansprüche bestehen. Normalerweise bezieht sich die Entlastung des Vorstandes auf alle Tätigkeitsfelder. Aber die Mitgliederversammlung kann die Entlastung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld beschränken oder für bestimmte Geschäfte verweigern. Verheimlichte Sachverhalte werden davon nicht abgedeckt. Es ist auch möglich, über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder gesondert abzustimmen. Bei ihrer Entlastung dürfen die (ehemaligen) Vorstandsmitglieder, über deren Entlastung entschieden wird, nicht abstimmen.

### Hauptamtliche Entscheidungsträger\*innen

Das sind Personen, die hauptamtlich für das Jugendwerk der AWO tätig sind und die vertretungsberechtigt sind (z.B. Geschäftsführungen).

### Interessenkonflikt

Eine Person hat manchmal verschiedene Rollen. In jeder Rolle verfolgt die Person bestimmte Interessen. Jetzt kann es passieren, dass die Interessen, der verschiedenen Rollen einer Person, nicht gleich sind. Dann gibt es einen Interessenkonflikt.

Ein Interessenkonflikt kann bereits dann vorliegen, wenn das Risiko sich widersprechender Interessen besteht. Im Rahmen des Jugendwerk-Governance-Kodexes und der verantwortungsvollen Vereinsführung geht es insbesondere um Interessen im Bereich Finanzen.

### Leitsätze des Jugendwerkes der AWO

Die Leitsätze finden sich auf der Homepage des Bundesjugendwerks im Bereich "Über uns": [https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze\\_Satzung\\_Statut/Statut\\_des\\_Jugendwerkes\\_der\\_AWO\\_2021.pdf](https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze_Satzung_Statut/Statut_des_Jugendwerkes_der_AWO_2021.pdf).

### Ordnungsgemäße Buchführung

„Eine Buchführung ist dann ordnungsgemäß, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann“ (vgl. § 238 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch und § 145 Abs. 1 Abgabenordnung).

Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung sind:

- zeitnahe und geordnete Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle (z.B. der Ausgaben)
- Erfassung der Forderungen und Schulden
- Aufstellung eines Jahresabschlusses.

### Revision

Die interne Revision wird von der Mitgliederversammlung/Konferenz gewählt und hat zur Aufgabe, die Führung der Geschäfte und die inhaltliche Arbeit von Vorstand und hauptamtlichen Mitarbeitenden zu überprüfen. Detailliert wird die Revision im Statut des Jugendwerkes der AWO in Punkt 4 dargestellt. Es kann auch eine externe Revision geben, die mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt wird oder eine externe Organisation ist, wie etwa die zuständige AWO-Gliederung oder die übergeordnete Jugendwerksgliederung.

### Satzung

Jeder Verein braucht eine Satzung und deshalb hat jedes Jugendwerk der AWO eine Satzung. Dazu sind die Mustersatzungen des Bundesjugendwerks zu verwenden. Ein Jugendwerk kann entscheiden, ob es den Verein im Vereinsregister eintragen lässt. Wenn ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist, dann kann man die Satzung dort einsehen.

### Statut des Jugendwerkes der AWO

Das Statut findet sich auf der Homepage des Bundesjugendwerks im Bereich "Über uns": [https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze\\_Satzung\\_Statut/Statut\\_des\\_Jugendwerkes\\_der\\_AWO\\_2021.pdf](https://www.bundesjugendwerk.de/fileadmin/Leitsaetze_Satzung_Statut/Statut_des_Jugendwerkes_der_AWO_2021.pdf).

Das Statut ist für alle Jugendwerke der AWO bindend, auch wenn sie nicht Mitglied im Bundesjugendwerk sind. Es ist Teil der jeweiligen *Satzung* der Jugendwerke der AWO.

### Unter- bzw. übergeordnete Gliederung

Das Jugendwerk der AWO ist von unten nach oben organisiert. Durch ihre Mitgliedschaft in Jugendwerken der AWO auf anderen Gliederungsebenen haben Gliederungen diesen gegenüber Kontroll- und Prüfrechte, können aber auch von diesen geprüft und kontrolliert werden. Mit unter- und übergeordneter Gliederung sind keine Machtverhältnisse bezeichnet. Es geht um die im Organisationsaufbau des gesamten Jugendwerkes der AWO bei einer vertikalen Anordnung der Gliederungen durch Mitgliedschaft direkt miteinander verbundene Gliederungsebenen.

### Vergütung

Vergütung ist ein Oberbegriff für Geld- oder Sachleistungen. Zum Beispiel Gehälter, Sachleistungen, Honorare und Übungsleiter\*innenpauschalen.

### Gesetzliche Bestimmungen

Verschiedene Gesetze bilden die Grundlage für die Verbands- bzw. Vereinsführung. Besonders hervorzuheben sind hier das Vereinsrecht in den §§ 21–79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Kinder- und Jugendhilfe. Hier stehen einige wichtige Paragraphen aus diesen Gesetzen:

#### § 26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

#### § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf

die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

#### § 30 BGB Besondere\*r Vertreter\*in

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Anmerkung: Der besondere Vertreter ist auch in das Vereinsregister einzutragen.

#### § 181 BGB Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

#### Erklärung:

Rechtsgeschäfte werden normalerweise von mindestens zwei verschiedenen Rechtssubjekten geschlossen, z.B. Käufer und Verkäufer. Das Insichgeschäft ist aber dadurch charakterisiert, dass tatsächlich nur ein Rechtssubjekt vorhanden ist und deshalb mit sich selbst einen Vertrag schließen würde, also Käufer und Verkäufer in einer Person. Diese Konstruktion wird dadurch ermöglicht, dass der Käufer als Stellvertreter des Verkäufers auftritt oder umgekehrt. Durch BGB § 181 ist das untersagt und eine Befreiung von diesem Verbot ist durch den Kodex ausgeschlossen.

#### § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

## **Jugendwerk-Governance-Kodex ergänzt durch die Übersetzung in einfacher Sprache**

beschlossen durch die Sonderkonferenz des  
Bundesjugendwerks der AWO e.V. am 06. März 2021  
2. ergänzte Auflage

### **Herausgabe**

Bundesjugendwerk der AWO e.V.  
Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin  
E-Mail: kontakt@bundesjugendwerk.de  
Fon: +49 (0)30/2592728-50  
Fax: +49 (0)30/2592728-60  
Internet: www.bundesjugendwerk.de

### **Verantwortlich**

Sarina Brauer, Geschäftsführung

### **Redaktion**

Senihad Sator, Sarina Brauer, Luisa Kantelberg, Paul Petersen

### **Redaktion einfache Sprache**

Senihad Sator, Sarina Brauer, Luisa Kantelberg, Paul Petersen, Larissa Freudenberger

### **Übersetzung**

AnWert e.V.

### **Layout**

Lubica Rosenberger, www.designbonn.de

### **Druck**

Die Umweltdruckerei

### **Bildrechte**

stock.adobe.com – strichfiguren.de

Alle Rechte liegen beim Bundesjugendwerk der AWO e.V.  
Der Abdruck und die Vervielfältigung des Inhalts (auch auszugsweise)  
ist verbandsextern nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Diese Veröffentlichung wird vom Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

